



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **118 C 5757/24**

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 23.04.2026 eingereicht werden konnten, am 30.04.2026

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 813,36 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 12. Juli 2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die -Rechtsschutz-Versicherungs-AG weitere außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 86,63 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB p. a. hieraus seit dem 12. Juli 2023 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 813,36 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand**

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird nach § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Bezahlung von 813,36 € aus dem Verkehrsunfall vom 29.12.2022 wobei sich der Anspruch aus §§ 1 ff. PflVersG, TVG, 115 VVG, 249 BGB ergibt.

Dass die Beklagte für sämtliche dem Kläger bei dem Verkehrsunfall entstandenen Schäden in vollem Umfang einstandspflichtig ist, weil der Schaden allein vom Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht wurde, steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Schaden weitere 813,36 € beträgt, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfangreichen überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen verwiesen wird.

Der Sachverständige hat anschaulich und nachvollziehbar dargelegt, dass für Beseitigung des Schadens ein Aufwand von 4.176,63 € erforderlich ist. Entgegen der Auffassung des Sachverständigen gehören zu den erstattungsfähigen Kosten auch die Kosten einer Probefahrt. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des Klägers an, dass wenn, wie hier, Reparaturen in einem Bereich vorgenommen werden, in dem sich elektronische Bauteile befinden, nach der Reparatur eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktion durch eine Probefahrt

durchgeführt werden muss. Darüber hinaus ist eine solche Probefahrt tatsächlich auch mit Blick auf Freiheit von Windgeräuschen und etwaigem Klappern erforderlich.

Entgegen der Auffassung des Sachverständigen zählt daher auch die Probefahrt zu den auch im Falle abstrakter Abrechnung erstattungsfähigen Schadenspositionen.

Der Kläger muss sich auch nicht auf die Kosten der im Prüfbericht enthaltenen freien Reparaturwerkstatt verweisen lassen, da zwar die dortigen Stundenverrechnungssätze geringer sind, aber, da es keine markengebundene Werkstatt ist, nicht sichergestellt ist, dass die Werkstatt die Reparaturarbeiten in der gleichen Zeit ausführen kann. Eine Markenwerkstatt, die sich stets mit den gleichen Fahrzeugtypen befasst, kann naturgemäß mehr Routine bei der Ausführung der Arbeiten entwickeln, als dies bei Werkstätten der Fall ist, die wechselnde Fahrzeugtypen reparieren. Es ist daher eher fernliegend, dass die Arbeiten auch in der nicht markengebundenen Werkstatt in der gleichen Zeit erledigt werden können.

Tatsächlich ist in Leipzig die Berechnung von UPE-Aufschlägen üblich, sodass diese auch im Falle abstrakter Abrechnung erstattungsfähig sind.

Das Gleiche gilt für Verbringungskosten, da die zugrunde gelegte Reparaturwerkstatt nicht über einen eigenen Lackierbetrieb verfügt.

Dass die in dem Gutachten zugrunde gelegten Teile für die Reparatur erforderlich und kausal auf den Unfall zurückzuführen sind, hat der Sachverständige nachvollziehbar und plausibel begründet.

Die Nebenforderungen rechtfertigen sich aus §§ 286, 288, 249 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

1.

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

**Landgericht Leipzig**

einzu legen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

**Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.**

2.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Görling-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Erfolgt die Beschwerde mittels elektronischem Dokument, muss dieses für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.** Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal

[https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php) aufgerufen werden.

Wird sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, ist sie gemäß § 130d ZPO zwingend als elektronisches Dokument einzureichen.



Richter am Amtsgericht